

**Ordnungsbehördliche Verordnung über den Betrieb von  
Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe  
(Aachener Festbrennstoffverordnung – FBStVO)  
vom 29.09.2010<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NRW) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), i.V. mit § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 08. September 2010 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln für die Stadt Aachen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und zur Förderung des Gesundheitsschutzes folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Die Verordnung ist ab dem 9. Oktober 2010 in Kraft.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Aachen.

**§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Einzelraumfeuerungsanlagen im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (1. BImSchV, in der Fassung vom 26.01.2010) mit einer Nennwärmeleistung von 4 – 15 Kilowatt (kW), in denen folgende feste Brennstoffe eingesetzt werden:

1. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
2. naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde,
3. Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus – Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,
4. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
5. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
6. Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
7. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgaben September 2005.

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 02.10.2010

### § 3 Anforderungen an den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen (Neuanlagen)

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gelten besondere Anforderungen für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach dieser Verordnung.

(2) Der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 2 dieser Verordnung ist nur mit Festbrennstoffen zulässig, die in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannt sind. Die Betriebsanleitung ist zu beachten.

(3) Neu errichtete Einzelraumfeuerungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die Massenkonzentrationswerte die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) im Rahmen der Typprüfung nach der ersten BImSchV nicht überschritten haben:

Nennwärmeleistung [Kilowatt]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]	CO [g/m <sup>3</sup> ]
4 - 15	0,04	1,25

(4) Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte für neue Einzelraumfeuerungsanlagen ist auf Anforderung durch Vorlage einer entsprechenden Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers beim Oberbürgermeister der Stadt Aachen – Fachbereich Umwelt - zu erbringen. Der Nachweis kann auch erbracht werden, indem die Prüfstandsmessbescheinigung dem Bezirksschornsteinfegermeister (ab 1.1.2013 Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) in Kopie übergeben wird, der diese unverzüglich weiterleitet.

Für Grundöfen ohne Typprüfung kann die Einhaltung der Grenzwerte durch eine kostenpflichtige Messung von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nr. 3 der 1. BImSchV zu Beginn des Betriebes nachgewiesen werden.

### § 4 Übergangsregelungen für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen (Altanlagen)

(1) Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen gemäß dieser Verordnung über den 31. Dezember 2014 hinaus nur dann weiterbetrieben werden, wenn nachfolgenden Grenzwerte nicht überschritten werden:

Nennwärmeleistung [Kilowatt]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]	CO [g/m <sup>3</sup> ]
4 - 15	0,075	2,0

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann:

1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder
2. durch eine kostenpflichtige Messung einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nr. 3 der 1. BImSchV

geführt werden. § 3 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Kann ein Nachweis über die Einhaltung der gemäß Absatz 1 festgelegten Anforderungen bis einschließlich 31. Dezember 2013 nicht geführt werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder bis zum 31.12.2014 außer Betrieb zu nehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für offene Kamine im Sinne von § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV, da diese nach § 4 Abs. 4 der 1. BImSchV ohnehin nur gelegentlich betrieben werden dürfen.

(4) Soweit keine geeigneten technischen Nachrüstsysteme am Markt verfügbar sind oder die Kosten der Nachrüstung zu unbilligen Härten führen würden, gelten die Absätze 1 und 2 weiterhin nicht für:

1. Einzelraumfeuerungsanlagen als Wärmespeicheröfen aus mineralischen Speichermaterialien, die
  - a. an Ort und Stelle handwerklich gesetzt wurden (Grundöfen),
  - b. typgeprüft sind oder
  - c. über eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen.
2. Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt,
3. Einzelraumfeuerungsanlagen, bei denen der Betreiber glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden sowie
4. nicht gewerblich genutzte Herde, Backöfen, Saunaöfen und Badeöfen.

Der Nachweis der Voraussetzungen wird entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 erbracht.

## **§ 5 Ausnahmen**

(1) Die Stadt Aachen kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 und 4 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umweltenwirkungen nicht zu befürchten sind. Ausnahmen werden unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

(2) Anträge auf Ausnahmen sind bei der Stadt Aachen einzureichen. Vor und bei der Antragstellung sollten die Antragsteller sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Bezirksschornsteinfegermeister (ab 1.1.2013: Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) beraten lassen.

## **§ 6 Weitergehende Anforderungen**

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die 1. BImSchV, die Landes-Bauordnung NRW, die Feuerungsverordnung – FeuVO NRW sowie die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt, soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Anforderungen enthält.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 (1) des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. eine Einzelraumfeuerungsanlage errichtet oder betreibt, die den in §§ 3 und 4 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht entspricht;
2. eine Einzelraumfeuerungsanlage errichtet oder betreibt, die die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.

(2) Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 (3) LImSchG NW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wurde von der Bezirksregierung Köln gemäß § 5 Absatz 4 Landesimmissionschutzgesetz NRW mit Verfügung v. 23.09.2010, Az. 21.03.10.07-184/10 zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 29.09.2010

(Marcel Philipp)  
Oberbürgermeister